



KIRCHGEMEINDE WASSEN

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

vom 12. Dezember 2001

(ersetzt die Friedhofverordnung vom 26. September 1974)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Eigentum
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Zuständigkeit

II. Leichenschau

- Art. 4 Meldepflicht

III. Einsargung

- Art. 5 Einsargung
- Art. 6 Zivilstandsamtliche Anordnungen
- Art. 7 Anordnungen des Kirchenrates

IV. Bestattung

- Art. 8 Wartezeit Erdbestattung
- Art. 9 Bestattungsarten
- Art. 10 Bestimmungen der Bestattungsart
- Art. 11 Bestattungsbewilligung
- Art. 12 Bestattungszeiten
- Art. 13 Kostentragung
- Art. 14 Kirchliche Bestattung
- Art. 15 Zivile Bestattung
- Art. 16 Bestattungsrecht

V. Friedhofanlagen

- Art. 17 Bestattungsorte
- Art. 18 Grabesruhe
- Art. 19 Graböffnung, Exhumierung
- Art. 20 Grabarten
- Art. 21 Grabbelegung
- Art. 22 Reihengräber für Erdbestattung
- Art. 23 Reihengräber für Urnen (Wassen)
- Art. 24 Priestergrab
- Art. 25 Familiengräber für Erdbestattung
- Art. 26 Gemeinschaftsgrab (Wassen)
- Art. 27 Grabveränderung
- Art. 28 Kontrollführung
- Art. 29 Erträgnisse

Inhaltsverzeichnis

VI. Grabmäler, Einfassungen und Bepflanzungen

- Art. 30 Gesamtbild des Friedhofes
- Art. 31 Grabmalgesuch
- Art. 32 Grabkreuz
- Art. 33 Masse der Grabzeichen
- Art. 34 Kostentragung
- Art. 35 Grabpflege
- Art. 36 Gräberbepflanzung
- Art. 37 Arbeiten auf den Friedhöfen

VII. Friedhofkapelle in Wassen und Lagerräume

- Art. 39 Totenkapelle
- Art. 40 Lagerräume

VIII. Aufsicht, Ordnung und Verwaltung

- Art. 41 Aufsicht, Kontrollen, Rechnungswesen
- Art. 42 Sargträger
- Art. 43 Ordnung
- Art. 44 Schutz der Anlagen, Beschädigung, Haftung
- Art. 45 Beschwerde
- Art. 46 Uebergangsbestimmungen
- Art. 47 Inkrafttreten

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Eigentum

- 1 Die Friedhöfe in Wassen und Meien sind Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Wassen.
- 2 Andere Rechte, als die in diesem Reglement festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.
(Ausscheidungsdekret vom 28. Januar 1991 zwischen der Einwohnergemeinde Wassen und der Kirchgemeinde Wassen)

Art. 2 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement findet Anwendung im Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Wassen.

Art. 3 Zuständigkeit

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Kirchenrates.

II. Leichenschau

Art. 4 Meldepflicht

- 1 Über jeden Todesfall wird eine ärztliche Bescheinigung zuhanden des Zivilstandsamtes ausgestellt.
- 2 Der Arzt ermittelt die Todesursache aufgrund einer persönlichen Untersuchung.
- 3 Tod und Leichenfund müssen sofort, spätestens aber innert 2 Tagen nachdem sie erfolgt sind, dem Zivilstandsamt angezeigt werden. Bei der Meldung ist eine vom behandelnden oder nach dem Tode zugezogenen Arzt ausgestellte Todesbescheinigung beizubringen (Art.82 ZStV).
- 4 Totgeburten, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls anzeige-pflichtig. Bei der Anzeige ist eine Bescheinigung des Arztes, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzuweisen.

III. Einsargung

Art. 5 Einsargung

Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen. Es ist ein Sarg aus leicht verwesbarem Holz zu verwenden; bei vorgesehener Feuerbestattung (Kremation) ein entsprechender Sarg.

Art. 6 Zivilstandsamtliche Anordnungen

Das Zivilstandsamt trifft die notwendigen Anordnungen für die Bestattung. Es hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Todesanzeige
- b) Ausstellung der Bestattungsbewilligung
- c) Anordnung der Leichenschau, sofern keine ärztliche Todesbescheinigung vorliegt.
- d) Regelung der Feuerbestattung.

Art. 7 Anordnungen des Kirchenrates

- 1 Der Kirchenrat benachrichtigt den Totengräber
- 2 Das zuständige Pfarramt bestimmt im Einverständnis mit den nächsten Verwandten die Bestattungszeit.

IV. Bestattung

Art. 8 Wartefrist Erdbestattung

Eine Leiche darf frühestens 48 Stunden und muss spätestens 96 Stunden nach dem Tode bestattet werden.

Art. 9 Bestattungsarten

Bestattungsarten sind:

- a) Erdbestattung (Beerdigung)
- b) Feuerbestattung (Kremation)

Art. 10 Bestimmung der Bestattungsart

- 1 Hat der Verstorbene in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen.
- 2 Fehlt eine solche Erklärung, so können die nächsten Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.

Art. 11 Bestattungsbewilligung

Die Bestattung kann erst stattfinden, wenn das Zivilstandsamt aufgrund der ärztlichen Todesbescheinigung die Erlaubnis gegeben hat.

Art. 12 Bestattungszeiten

- 1 An Sonn- und Feiertagen finden in der Regel keine Bestattungen statt.
- 2 Ausnahmen sind möglich, wenn sich mehrere Feiertage folgen und die Fristen nach Art. 8 nicht eingehalten werden können.

Art. 13 Kostentragung

Die Kosten für die Bestattung (Erdbestattung und Kremation) tragen die Angehörigen der Verstorbenen. Sie werden von der Kirchenverwaltung, resp. vom Bauunternehmer in Rechnung gestellt.

Art. 14 Kirchliche Bestattung

- 1 Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes.
- 2 Für die kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 15 Zivile Bestattung

Findet keine kirchliche Bestattung statt, sorgt das Zivilstandsamt für eine schickliche Bestattung.

Art. 16 Bestattungsrecht

- 1 In den Friedhofanlagen von Wassen und Meien werden grundsätzlich nur Personen bestattet, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Wassen und Meien hatten.
- 2 Inhaber von Familien- und Einzelgräbern haben die Möglichkeit, verstorbene Angehörige, die ausserhalb der Gemeinde Wassen gewohnt haben, in ihren Grabstätten bestatten zu lassen. Ein Antrag muss dem Kirchenrat schriftlich unterbreitet werden. Es wird eine spezielle Gebühr von Fr. 500.- erhoben.

V. Friedhofanlagen

1. Allgemeines

Art. 17 Bestattungsorte

Die Kirchgemeinde Wassen verfügt über folgende Friedhofanlagen:

- a) Friedhof Wassen
- b) Friedhof Meien

Art. 18 Grabesruhe

Die Grabesruhe für Erdbestattung und Urne dauert 15 Jahre.

Art. 19 Graböffnung, Exhumierung

- 1 Kein Grab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.
- 2 Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumierung) ist nur mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion oder auf Verfügung des Untersuchungsrichters gestattet.
- 3 Eine Urne kann auf Wunsch der Angehörigen - aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches - ausgegraben werden.

Art. 20 Grabarten

Die Bestattung erfolgt:

- a) in Reihengräbern für Erdbestattung
- b) in Reihengräbern für Urnen
- c) in Familiengräbern für Erdbestattung und Urnen
- d) im Gemeinschaftsgrab
- e) im unteren Friedhof können nur noch Urnen beigesetzt werden

Art. 21 Grabbelegung

- 1 Bei Erdbestattung darf in einem Einzelgrab nicht mehr als eine Leiche beigesetzt werden.
- 2 In bereits belegte Reihengräber mit Erdbestattung dürfen keine Urnen beigesetzt werden.
- 3 In Familiengräbern sind bis zu sechs Urnenbeisetzungen gestattet.
- 4 Die Benützungsdauer der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung die entsprechende Verlängerung.
- 5 In Reihengräbern für Urnen dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
- 6 Sind alle Benützungsberechtigten eines Familiengrabes gestorben, dann fällt dieses nach Ablauf der Grabesruhe der Letztbestattung wieder der Kirchgemeinde zur freien Verfügung zu.

2. Reihengräber

Art. 22 Reihengräber für Erdbestattung

- 1 In der Friedhofanlage in Wassen stehen Reihengräber zur Verfügung. Sie werden fortlaufend abgegeben.
- 2 Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe ist für eine allfällige spätere Bestattung nicht gestattet.
- 3 Für die Reihengräber gelten folgende Mindestmasse:

- Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	Länge 200 cm	Breite 80 cm	Tiefe 150 cm
- Kinder unter 10 Jahren	100 cm	50 cm	100 cm
- 4 Die Konzession für ein Reihengrab beträgt Fr. 200.-

Art. 23 Reihengräber für Urnen (Wassen)

- 1 Reihengräber für Urnen werden fortlaufend abgegeben.
- 2 Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe ist für eine allfällige spätere Bestattung nicht zulässig.
- 3 Die Mindestmasse für Urnengräber für Erwachsene und Kinder betragen

Länge 80 cm	Breite 80 cm	Tiefe 80 cm
-------------	--------------	-------------
- 4 Die Konzessiongebühr für ein Reihengrab beträgt Fr. 150.-

3. Reservierte Grabstätten

Art. 24 Priestergrab

- 1 Für die Geistlichkeit, die in der Kirchgemeinde Wassen seelsorgerisch tätig waren, ist eine besondere Grabstätte reserviert.
- 2 Das Grabrecht ist unentgeltlich.
- 3 Der Unterhalt des Priestergrabes ist Sache der Kirchgemeinde.

Art. 25 Familiengräber für Erdbestattungen

- 1 Familiengräber für Erdbestattungen stehen auf beiden Friedhofanlagen zur Verfügung.
- 2 Die Gräber sind in folgender Grösse angelegt:

Doppelgrab / Einzelgrab	Länge 200 cm	Breite 160/80 cm	Tiefe 150 cm
-------------------------	--------------	------------------	--------------
- 3 Familiengräber können nicht zum Voraus reserviert werden.
- 4 Der Kirchenrat kann die Konzessionsdauer gegen Nachzahlung um 15 Jahre verlängern oder wenigstens um so viele Jahre, dass die Grabesruhe der zuletzt bestatteten Leiche gesichert ist. Die Konzessionsgebühr beträgt für:
 - a) ein Familiengrab Fr. 900.-
 - b) die Verlängerung der Konzession Fr. 30.- pro Jahr und Grabstätte.
- 5 Die Konzessionsgebühren sind bei Vertragsunterzeichnung zu bezahlen. Bei der vorzeitigen Aufhebung besteht kein Anrecht auf Rückerstattung.

Art. 26 Gemeinschaftsgrab (Wassen)

- 1 Das Gemeinschaftsgrab steht Personen zur Verfügung, die nicht in einem Reihen- oder Familiengrab bestattet werden wollen.
- 2 Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche der Verstorbenen beigesetzt.
- 3 Die Namen der Verstorbenen werden auf einer Namenstafel angebracht.
- 4 Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes besorgt die Kirchgemeinde.
- 5 Es wird ein einmaliger Beitrag erhoben: Fr. 500.- für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Wassen, Fr. 1000.- für Auswärtige.

Art. 27 Friedhofveränderung

- 1 Wenn die Aufhebung oder wesentliche Veränderungen der Friedhöfe angeordnet werden, ist die Gewährleistung der Konzessionsverträge aufgehoben. Die Kirchgemeinde hat dagegen für die in Anspruch genommenen Grabstätten in eigenen Kosten andere, gleichwertige Plätze anzuweisen, die Kosten der Exhumierung, Versetzen der Grabmäler und der ersten Anpflanzung zu übernehmen.
- 2 Notfalls können auch Bestattungen für eine bestimmte Zeit eingestellt werden.
- 3 Der Kirchenrat kann in eigener Kompetenz allfällig notwendige Veränderungen vornehmen.

Art. 28 Kontrollführung

- 1 Der Kirchenrat hat über den Erwerb von reservierten Grabstätten und deren Belegung Kontrolle zu führen.
- 2 Die bezahlte Rechnung gilt als Konzessionsvertrag.

Art. 29 Erträge

Konzessionsgebühren aus den Friedhöfen fallen in die Verwaltungskasse der Kirchgemeinde.

VI. Grabmäler, Einfassungen und Bepflanzungen

1. Allgemeines

Art. 30 Gesamtbild des Friedhofes

Die Grabmäler sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen. Sie sollen einfach, handwerklich und künstlerisch einwandfrei gestaltet sein.

2. Bewilligungspflicht

Art. 31 Grabmalgesuch

- 1 Für die Errichtung von Grabmälern oder Änderungen an solchen ist die Bewilligung der Kirchenverwaltung erforderlich. Dem Gesuch sind Plan und Beschrieb beizulegen.
- 2 Der Kirchenrat ist ermächtigt, Grabmäler, die nicht der eingeholten Bewilligung entsprechen, auf Kosten der Ersteller zu entfernen.

Art. 32 Grabkreuz

Sämtliche Gräber - ausgenommen das Gemeinschaftsgrab - sind mit einem Kreuz, mit Namensaufschrift und Angaben des Geburts- und Todesjahres zu versehen. Anstelle eines Kreuzes können Grabmäler stehen.

Art. 33 Masse der Grabzeichen

- 1 Die Grabmäler dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten:

- Erwachsenengräber	Höhe	160 cm	Breite	70 cm	Dicke	12-16 cm
- Kindergräber unter dem 10. Altersjahr		100 cm		50 cm		10-14 cm
- Urnengräber für Erwachsene und Kinder		100 cm		50 cm		10-14 cm
- 2 Für die Errichtung von Grabmälern auf Familiengrabstätten gelten folgende Normen:

	Höhe	160 cm	Breite	80 % der Grabesbreite	Dicke	12 – 16 cm
--	------	--------	--------	-----------------------	-------	------------
- 3 Die aufgeführten Masse schliessen den Sockel mit ein.
- 4 Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht um mehr als 20 cm unterschritten werden.

Art. 34 Kostentragung

Die Kosten für das Erstellen der Grabkreuze und der Grabmäler gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 35 Grabpflege

- 1 Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen. Sie sind auch verpflichtet, für das Aufrichten und Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.
- 2 Zum Grabunterhalt gehört auch das Instandhalten (jäten) der Wege zwischen den Gräbern.

Art. 36 Gräberbepflanzung

Die Bepflanzung darf weder das Friedhofbild stören, noch die benachbarten Gräber beeinträchtigen. Ungeeignete, störende oder zu grosse Pflanzen können unter vorheriger Anzeige an die Hinterbliebenen auf deren Kosten zurückgeschnitten oder ganz entfernt werden.

Art. 37 Arbeiten auf den Friedhöfen

- 1 Gärtner, Bildhauer und andere Personen, welche auf den Friedhöfen tätig sind, haben den Arbeitsplatz in geordnetem Zustand zu verlassen.
- 2 Abfälle sind getrennt in die auf den Friedhöfen Wassen und Meien aufgestellten Behälter zu werfen.

Art. 38 Räumung von Grabstätten

- 1 Nach Ablauf der Grabesruhe steht dem Kirchenrat das Recht zu, die Abräumung ganzer Reihen oder einzelner Felder anzuordnen.
- 2 Den Angehörigen wird eine angemessene Frist zur Entfernung der Grabmäler und Bepflanzung eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist verfügt der Kirchenrat die Entfernung auf Kosten der Angehörigen.

VII. Friedhofkapelle in Wassen und Lagerräume

Art. 39 Totenkapelle

- 1 Die Totenkapelle ist für die würdige Aufbahrung der Toten bestimmt.
- 2 In Meien werden die Toten in der St. Margarethen-Kapelle aufgebahrt.

Art. 40 Lagerräume

Das Benützungsrecht steht nur den Totengräbern zu. Sie bewahren hier die Gerätschaften auf.

VIII. Aufsicht, Ordnung und Verwaltung

Art. 41 Aufsicht, Kontrollen, Rechnungswesen

- 1 Der Kirchenrat beaufsichtigt das ganze Bestattungswesen und sorgt für die genaue Handhabung und Befolgung der Verordnung.
- 2 Das Rechnungswesen wird durch die Kirchenverwaltung besorgt.
- 3 Für die nötigen Kontrollen, insbesondere für das Führen des Gräberverzeichnis ist der Kirchenrat zuständig.

Art. 42 Sargträger

Der Kirchenrat bestimmt die Sargträger. Sie unterstehen den Totengräbern, wirken bei der Bestattung mit, sorgen für das Schliessen der Gräber und das Arrangieren der Kränze und Blumen.

Art. 43 Ordnung

- 1 Das Befahren der Friedhofanlagen mit Fahrzeugen aller Art ist untersagt.
- 2 Es ist verboten, Hunde auf die Friedhöfe mitzunehmen.

Art. 44 Schutz der Anlagen, Beschädigungen, Haftung

Die Kirchgemeinde übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern und Bepflanzungen, die durch Naturereignisse, Drittpersonen usw. entstehen.

Art. 45 Beschwerde

Gegen Verfügungen des Kirchenrates können Beschwerden erhoben und Entscheide des Kirchenrates an den Regierungsrat weitergezogen werden. Die Beschwerdefristen betragen je 20 Tage.

Art. 46 Übergangsbestimmungen

- 1 In den Reihen der Gräber 74 - 132 können nach Ablauf der Grabesruhe oder des Beerdigungsrechtes neue Grabrechte weder erworben noch erneuert werden.
- 2 Bestehende, noch ungenützte Rechte können durch den Kirchenrat abgetauscht werden.

Art. 47 Inkrafttreten

Alle bisherigen Vorschriften sind hiermit aufgehoben, namentlich die Friedhof-Verordnung vom 26. September 1974. Die vorliegende Friedhof-Verordnung wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 12. Dezember 2001 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.